

Verkündet am 12. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Walter O [REDACTED] aus M [REDACTED]
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Klempnerlehrling Helmut H [REDACTED] aus G [REDACTED] Nr. [REDACTED]
Kreis [REDACTED] W [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 5. April 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Oktober 1959 stahlen die damals noch minderjährigen Rüdiger S[REDACTED] und Dieter K[REDACTED] gegen 21.30 Uhr den Personenkraftwagen BMW-V8 des Beklagten. Dieser hatte den Wagen in der Auffahrt seines Villengrundstücks Bleekstraße 9 in Minden innerhalb der Umfriedung abgestellt. Er wollte nach Schluß einer Fernsehsendung noch Gäste nach Hause fahren und hatte deshalb seinen Wagen noch nicht in die Garage gefahren, die sich in seinem 80 bis 100 m entfernt gelegenen Geschäftsgrundstück befindet. S[REDACTED] und K[REDACTED] schoben den Wagen auf die Straße. Hier setzte S[REDACTED] den Motor in Betrieb, indem er die Zündung mit einem für diesen Zweck vorbereiteten Kabelstück kurzschloß. Er fuhr zusammen mit K[REDACTED] und drei weiteren Jugendlichen, die später zustiegen (Friedhelm C[REDACTED], Rolf R[REDACTED] und Eberhardt G[REDACTED]), in Richtung Bremen. Der Beklagte bemerkte bald darauf den Diebstahl und benachrichtigte die Polizei. Als die Jugendlichen auf der Bundesstraße 61 bis Petershagen gekommen waren, merkten sie, daß sie von einem Funkstreifenwagen der Polizei verfolgt wurden. Sie erhöhten die Geschwindigkeit und versuchten zu entkommen. Dabei erreichte der Wagen auf der dunklen und kurvenreichen Straße zeitweilig eine Geschwindigkeit von 140 km/st. In der scharfen Linkskurve bei dem Kilometerstein 15,7 kam der Wagen ins Schleudern und geriet auf die linke Fahrbahnseite. Dort stieß er mit dem aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Moped des Klägers zusammen. Das Moped, auf dem außer dem Kläger noch der 18-jährige Schüler Dirk Ru[REDACTED] saß, wurde zur Seite geschleudert. Der Kläger und Ru[REDACTED] wurden schwer verletzt. Der BMW drehte sich, kippte um und blieb mit dem Dach nach unten in dem Straßengraben liegen.

- 3 -

Der Kläger hat die fünf Jugendlichen und den Beklagten - diesen jedoch zunächst nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes - auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat zur Begründung seiner Ansprüche vorgetragen: Der Beklagte habe den Diebstahl seines Wagens fahrlässig ermöglicht, weil er sein Fahrzeug entgegen dem Gebot des § 35 StVO nicht sorgfältig genug verwahrt habe. Der Wagen sei unverschlossen gewesen und habe unbewacht auf dem nicht beleuchteten und nicht abgeschlossenen Grundstück gestanden. Daher sei es für S. [REDACTED] und K. [REDACTED] ein Leichtes gewesen, den Wagen zu entwenden.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Er habe alle Sorgfalt aufgewendet, die von ihm habe verlangt werden können. Das Tor seines Grundstückes sei verschlossen gewesen und habe nur von innen geöffnet werden können. Die Türen des Wagens seien verschlossen gewesen. Es habe auch kein Fenster des Wagens offengestanden. Zudem sei der Wagen durch den Lichtschein aus dem Wohnzimmer und durch andere Lichtquellen beleuchtet gewesen. Schließlich hätten sich zeitweise Familienangehörige und auch er selbst im Garten und auf der Terasse aufgehalten. Den Kläger treffe auf jeden Fall ein erhebliches Mitverschulden an seinem Unfall, weil er verkehrswidrig den Schüler Ru. [REDACTED] auf dem nur für eine Person zugelassenen Moped mitgenommen habe. Der Kläger sei hierdurch in der Lenkung des Motorrades behindert gewesen. Ferner sei er auch nicht genügend weit rechts gefahren.

Das Landgericht hat der Klage gegen die fünf Jugendlichen stattgegeben, sie jedoch abgewiesen, soweit sie gegen den Beklagten gerichtet ist. Der Kläger hat gegen diese Abweisung der Klage Berufung eingelegt und seine Ansprüche gegen



den Beklagten jetzt auch auf § 823 BGB gestützt. Er hat von dem Beklagten als Gesamtschuldner neben den übrigen Beklagten 2 658,34 DM nebst Zinsen und ein Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte als Gesamtschuldner mit den übrigen Beklagten verpflichtet sei, ihm allen weiteren materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts wie folgt geändert:

- 1.) Der bezifferte Zahlungsanspruch des Klägers ist allen Beklagten gegenüber als Gesamtschuldnern dem Grunde nach gerechtfertigt, vorbehaltlich des Übergangs von Ansprüchen auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger.
- 2.) Der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes ist dem Grunde nach allen Beklagten gegenüber gerechtfertigt.
- 3.) Es wird festgestellt, daß die sechs Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der aus dem Verkehrsunfall vom 17. Oktober 1959 entstehen wird, soweit er nicht von den Zahlungsansprüchen nach Ziffer 1.) und 2.) erfaßt wird oder auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist oder übergehen wird.
- 4.) Der Rechtsstreit wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Berufung, an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es die Klage abgewiesen hat. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Beklagte habe nach § 7 Abs. 3 StVG sowie nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 623 ff BGB) für den Schaden des Klägers einzustehen, weil er nicht alles getan habe, was erforderlich gewesen sei, um eine Benutzung seines Wagens durch Unbefugte zu verhindern oder zu erschweren. Es ist davon ausgegangen, daß der Beklagte den Zündschlüssel abgezogen hatte und daß die Wagentüren verschlossen waren, hält aber für bewiesen, daß ein Aufstellfenster des Wagens (Dreieckfenster) nur herangedrückt, nicht aber von innen verriegelt war, so daß man durch das Fenster greifen und durch Bewegen des inneren Türhebels die Wagentüre öffnen konnte. Unstreitig ist, daß das eiserne Gittertor der Grundstücksauffahrt nicht abgeschlossen, sondern nur in der Weise geschlossen war, daß es sich von außen durch einen einfachen Griff durch das Gitter hindurch öffnen ließ. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts hätte der Beklagte das Dreieckfenster seines Wagens ordnungsgemäß verriegeln müssen. Auch durch ein Abschließen des Gittertores habe er den Wagendiebstahl wesentlich erschweren, wenn nicht sogar verhindern können. Allerdings habe das Entwenden des Wagens ein großes Maß an Kaltblütigkeit und verbrecherischem Willen vorausgesetzt. Es sei aber allgemein bekannt, wie sehr sich in den letzten Jahren die Kraftfahrzeugdiebstähle gehäuft haben und mit welcher Kaltblütigkeit gerade jugendliche Täter vorgehen pflegen. Das habe auch der Beklagte bedenken und dabei berücksichtigen müssen, daß der Wagen von der Straße aus zu sehen und leicht zu erreichen war. Er habe bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, daß die unterlassene Sicherung des Wagens nicht nur zu einer

unbefugten Benutzung, sondern auch zu einer Schädigung anderer Personen führen könne, denn es sei nicht ungewöhnlich, daß Fahrzeugdiebe durch rücksichtsloses und verkehrswidriges Fahren, aber auch deshalb Verkehrsunfälle verursachen, weil sie mit den Besonderheiten des gestohlenen Wagens nicht vertraut sind.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Vergebens wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß ein Dreieckfenster des Wagens nicht von innen verriegelt war. Sie irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht sei hier von einem Geständnis des Beklagten ausgegangen und habe angenommen, daß es nach § 288 ZPO für diese Behauptung des Klägers keines Beweises bedurft habe. Die Feststellung des Berufungsgerichts beruht vielmehr auf einer Beweismwürdigung nach § 286 ZPO. Das ist den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils deutlich zu entnehmen. In ihnen wird ausdrücklich hervorgehoben, der Senat habe auf Grund des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte mindestens ein Dreieckfenster seines Wagens nicht verriegelt habe. Freilich hat das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Verhandlungsergebnisses auch die Erklärungen verwertet, die der Haftpflichtversicherer im Armenrechtsverfahren abgegeben hat. Dagegen ist aber verfahrensrechtlich nichts einzuwenden. Die Schlüsse, die das Berufungsgericht aus diesen Erklärungen und dem übrigen Verhandlungsergebnis gezogen hat, sind möglich und überschreiten nicht die Grenzen^{freier} richterlicher Beweismwürdigung (§ 286 ZPO).

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß der Kraftfahrer im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht alles in seinen Kräften Stehende tun, um seinen Wagen vor einer Benutzung durch Unbefugte zu bewahren (Urteil vom 31. Januar 1961 - VI ZR 52/60 in VRS 20, 251 = VersR 1961, 417 und die dort angeführte weitere Rechtsprechung des BGH; ferner Urteil vom 17. April 1962 - VI ZR 116/61 in VRS 23, 89 = VersR 1962, 639). Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß dieser Grundsatz nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen ein Kraftfahrer sein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße abstellt. Auch wenn ein Kraftfahrzeug auf einem Privatgrundstück abgestellt wird, sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, wenn damit gerechnet werden muß, daß das Fahrzeug durch einen unbefugten Benutzer in den öffentlichen Verkehr gebracht wird (Urteil des BGH vom 3. Februar 1961 - 4 StR 542/60 - NJW 1961, 686 Nr. 29). Allerdings braucht ein Kraftfahrzeugbesitzer in der Regel nicht damit zu rechnen, daß sein Fahrzeug mittels Einbruchs aus einer fest verschlossenen Garage oder aus einem umfriedeten Grundstück entwendet wird, dessen Tor fest verschlossen ist. Die Gefahr einer unbefugten Benutzung liegt aber nahe, wenn ein Kraftwagen von der Straße aus ohne weiteres erreicht und leicht auf diese verbracht werden kann. So lag die Sache hier. Da das Tor der Grundstücksumfriedung von der Straße her ohne Schwierigkeit geöffnet werden konnte, war der Wagen ohne große Mühe jedermann zugänglich. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht eine Sorgfaltsverletzung darin gesehen, daß der Beklagte den Wagen verlassen hat, ohne das Dreieckfenster ordnungsgemäß zu verriegeln. Da es erfahrungsgemäß gerade auf Schwarzfahrten sehr häufig zu Verkehrsunfällen kommt, ist es im Interesse der Verkehrssicherheit gerechtfertigt, sehr strenge

Anforderungen an die Obhutspflicht des Kraftfahrers zu stellen. Daß das Berufungsgericht diese Anforderungen überspannt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Das Verriegeln der Fenster ist eine sehr einfache und auch übliche Maßnahme. Von ihr durfte der Beklagte nicht absehen, wenn er nicht durch ein festes Verschließen des Eingangstores verhinderte, daß der Wagen dem Zugriff Unbefugter ausgesetzt war.

3. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß das Unterlassen des Beklagten ursächlich für den Schaden des Klägers war. Es mag sein, daß die Jugendlichen, die den Wagen des Beklagten entwendet haben, in anderen Fällen auch nicht davon zurückgeschreckt sind, ein Seitenfenster aufzubrechen. Das vermag aber den Beklagten nicht zu entlasten. Gewiß ist das Verriegeln der Seitenfenster neben dem Abschließen der Wagentüren keine unbedingt wirksame Sicherung gegen Diebstähle und Schwarzfahrten. Indes kommt es darauf nicht an. Wesentlich ist nur, daß durch diese Maßnahmen die unbefugte Benutzung des Wagens erheblich erschwert wird (RGZ 138, 320, 323).

III. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß der Schaden des Klägers auf einem für ihn unabwendbaren Ereignis beruht (§ 7 Abs. 2 StVG), so daß für eine Anwendung des § 17 StVG kein Raum ist. Es hat nicht verkannt, daß es unzulässig war, auf dem Gepäckträger des Mopeds einen Freund mitzunehmen. Diese und etwaige andere Pflichtverletzungen des Klägers sind aber unbeachtlich, weil sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ursächlich für den Unfall waren. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß der Unfall in der gleichen Weise verlaufen wäre, wenn der Kläger allein und mit einer geringeren Geschwindigkeit weiter rechts gefahren wäre. Es entnimmt der von der Polizei festgestellten Blockier- und Schleuderspuren des Personenkraft-

wagens, daß dieses Fahrzeug über die ganze Fahrbahn bis in den Straßengraben geschleudert worden ist und folgert daraus, daß der Kläger in jedem Falle von dem Wagen erfaßt und zu Boden geschleudert worden wäre. Diese tatrichterliche Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach alledem erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner